

Beitragsordnung des Förderverein Hallenbad Mauer e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder.
3. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Neue Mitglieder, die dem Verein beitreten wollen, erhalten diese Beitragsordnung mit der Satzung ausgehändigt. Mit dem Vereinsbeitritt gilt diese Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als anerkannt.
2. Änderungen der Beitragsordnung sowie die erstmalige Bekanntmachung erfolgen nach den Vorgaben der Vereinssatzung schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zurzeit das Amtsblatt der Gemeinde Mauer, sowie Aushang im Hallenschwimmbad Mauer.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4 Höhe der Beiträge

Die Mitglieder haben pro Kalenderjahr folgende Mindestbeiträge zu zahlen:

- Einzelpersonen 24,00 Euro
- Juristische Personen 150,00 Euro

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Für Eintritte im laufenden Beitragsjahr bemisst sich die Höhe des Beitrags wie folgt:
 - a) Bei Eintritten vor dem 1. Juli ist der volle Jahresbeitrag fällig.
 - b) Bei Eintritten ab dem 1. Juli ist die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
 - c) Die Möglichkeit von zeitanteilig berechneten Mitgliedsbeiträgen besteht mit Ausnahme der vorstehenden Regelungen nicht.
3. Als Eintrittsdatum gilt das Datum des Eingangs des Aufnahmeantrags beim Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist in der Satzung im § 5 geregelt. Er muss schriftlich erklärt werden. Bis zum wirksamen Austritt besteht die Beitragspflicht nach dieser Beitragsordnung fort.
5. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
6. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Verein ist zum Einzug der fälligen Beiträge eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
Der Einzug der Lastschriften erfolgt jährlich Ende März (zwischen 15. und 31. März).
Bei Überschreitung des Zahlungsziels und der Notwendigkeit der Anmahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5 € erhoben. Dem Verein sind darüber hinaus die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch erhöhte Kosten sind dem Verein zu erstatten.
8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Volksbank Neckartal eG, IBAN DE xxx, BIC xxx.

§ 6 Datenschutz

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gesammelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr in Kraft.
Im Gründungsjahr tritt die Beitragsordnung mit der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Ort, Datum:

Mauer, 8. Januar 2020

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Schriftführer